



# Amtsgericht Lüneburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

23 K 25/24

09.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 6. Oktober 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg, Saal/Raum 314, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Lüneburg Blatt 20029, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Lüneburg Blatt 15434, laufende Nummer 50 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Lüneburg	3	23/25	Gebäude- und Freifläche, Breite Wiese 32	1190

in Abt. II Nr. 5 für die Dauer von 99 Jahren vom 1. April 1953 ab.

Zur Veräußerung und zu einer Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie mit einer Reallast ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich. Im Übrigen wird auf die Bewilligung vom 9. Oktober 1953 Bezug genommen. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Lüneburg eingetragen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 270.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Erbbaurecht bebaut mit einem Zweifamilienhaus (genutzt als Einfamilienhaus), unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr um 1955, ca. 112 m<sup>2</sup> Wohnfläche

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten einschl. Bilder kann kostenlos bei <a href="http://www.immobilienpool.de">www.immobilienpool.de</a> heruntergeladen werden.
---

Baumann  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Lüneburg, den 11.06.2026

Meyer, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle